

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 96/06 B

L 3 R 742/05 (Thüringer LSG)
S 4 RA 1122/04 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1965 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war ua von 1987 bis 30.6.1990 beim "Hauptauftraggeber (HAG) Komplexer Wohnungsbau A. " beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.8.1965 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10.3.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.5.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 7.7.2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15.6.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 1. In seiner Beschwerdebegründung vom 12.10.2006 misst der Kläger unter Ziff 5 (S 3 vorletzter Absatz) der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob ein "HAG Komplexer Wohnungsbau", der nach § 14 der Anordnung über die



Aufgaben und die Arbeitsweise der Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau vom 19.9.1983 als volkseigener Betrieb geführt werde, einem Produktionsbetrieb im Bereich des Bauwesens gemäß § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (gemeint: zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben) vom 24.5.1951 (nachfolgend: 2. DB) "gleichstehe".

- 8 Es erscheint bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Der Kläger benennt zwar § 1 Abs 2 der 2. DB, die auf Grund der Anordnung im Einigungsvertrag zu sekundärem Bundesrecht geworden ist, seine Ausführungen deuten jedoch darauf hin, dass er seine Frage nicht im Hinblick auf diese Norm für klärungsbedürftig hält, sondern im Hinblick auf den in der Fragestellung ausdrücklich genannten § 14 der Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der HAG Komplexer Wohnungsbau vom 19.9.1983. Hierfür sprechen auch seine weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung, in der er geltend macht, dass sich die Rechtsfrage auch nicht zweifelsfrei aus der genannten Anordnung, insbesondere aus deren §§ 2, 9 und 14, ergebe. In diesem Fall hätte er jedoch darlegen müssen, dass die genannte Anordnung zu Bundesrecht geworden ist, denn nur dann könnte ihre Auslegung und Anwendung eine beachtliche Rechtsfrage aufwerfen. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 9 Sollte der Kläger jedoch meinen, die von ihm formulierte Frage sei mit Blick auf § 1 Abs 1 der 2. DB von grundsätzlicher Bedeutung, so hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Fragestellung dargetan.
- 10 a) Nimmt man die formulierte Frage wörtlich, so hat der Kläger ihre Klärungsbedürftigkeit nicht deutlich gemacht; er hat nicht aufgezeigt, warum unter Zugrundelegung des Textes des § 1 Abs 1 der 2. DB und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) überhaupt Zweifel an der Auslegung und Anwendung der Norm bestehen könnten.
- 11 Anders als § 1 Abs 2 der 2. DB benennt Abs 1 aaO keine gleichgestellten Betriebe und auch nicht die Voraussetzungen für eine Gleichstellung. Dessen Normtext zielt somit allein auf volkseigene Betriebe ab, bei denen es sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ua um volkseigene Produktionsbetriebe des Bauwesens gehandelt haben muss, deren betrieblicher Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken bestand (BSG, Urteil vom 8.6.2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 3). Der Beschäftigungsbetrieb musste also ein derartiger Betrieb des Bauwesens gewesen sein, nicht aber nur ihm "gleichgestanden" haben. Demzufolge hat der Kläger von vornherein keine für die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 1 der 2. DB klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen, sofern man seine Fragestellung wörtlich nimmt.



- 12 b) Auch wenn man zu Gunsten des Klägers unterstellt, er habe geklärt wissen wollen, ob ein volkseigener Betrieb in der Art seines Beschäftigungsbetriebs ein solcher des Bauwesens ist und nicht nur einem solchen gleichgestanden hat, hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage dargetan.
- 13 Insoweit hätte er sich mit der zitierten Rechtsprechung des BSG auseinander setzen müssen, nach der nicht jeder Betrieb des Bauwesens ein solcher iS des § 1 Abs 1 der 2. DB gewesen ist. Vielmehr waren das nur volkseigene Produktionsbetriebe dieses Wirtschaftszweiges, deren betrieblicher Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken bestanden hat. Der Hauptzweck bestimmt sich danach, welche Aufgaben dem Betrieb das "Gepräge" gegeben haben (*BSG, Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R*). Dies festzustellen, obliegt den Tatsachengerichten auf Grund ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Ob eine Massenproduktion im Bereich des Bauwesens den Beschäftigungsbetrieb des Klägers geprägt hat, ist demzufolge nicht als Rechts-, sondern als Tatsachenfrage anzusehen.
- 14 2. Unklar ist, ob der Kläger insoweit eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen wollte, als er in seiner Beschwerdebegründung unter Ziff 4 (S 3 Abs 4) und unter Ziff 5 (S 4 Abs 2) der Beschwerdebegründung meint, das angefochtene Urteil des LSG beruhe auf der Rechtsfrage bzw es sei die Frage zu stellen, ob Personen, die wie der Kläger eine leitende Tätigkeit bei einem HAG Komplexer Wohnungsbau ausgeübt hätten, der als volkseigener Betrieb organisiert gewesen sei, die "betriebliche" Voraussetzung für die Feststellung von Beschäftigungszeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz erfüllten.
- 15 Es kann dahin stehen, ob der Kläger insoweit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. In keinem Fall hat er deren Klärungsfähigkeit aufgezeigt. Es ist nicht einmal andeutungsweise erkennbar, dass das BSG im späteren Revisionsverfahren eine derartige Frage notwendig beantworten müsste. Eine Person bzw eine Personengruppe kann auf Grund der Ausübung bestimmter Funktionen niemals die "betriebliche" Voraussetzung, sondern allenfalls die "sachliche" Voraussetzung für eine Einbeziehung erfüllen. Die betriebliche Voraussetzung kann nur der Beschäftigungsbetrieb erfüllen. Die vom Kläger angesprochene Frage müsste daher nicht im späteren Revisionsverfahren vom BSG beantwortet werden.
- 16 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

